

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 399/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2018

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2018, 6 Uhr, in Kraft (vgl. § 21 Abs. 13 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelzonenführer hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauchszone [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,4740	Staffel A	660
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2784	Staffel B	660
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1315	Staffel C	660
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0499	Staffel D	660
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0499	Staffel E	660
Ab 900.000.001	Zone F	0,0499	Staffel F	660

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,2431	Staffel A	542
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,1299	Staffel B	542
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0771	Staffel C	542
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0525	Staffel D	542
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0525	Staffel E	542
Ab 900.000.001	Zone F	0,0295	Staffel F	542

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0629	Staffel A	381
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0581	Staffel B	381
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0514	Staffel C	381
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0514	Staffel D	381
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0368	Staffel E	381
Ab 900.000.001	Zone F	0,0318	Staffel F	381

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/a] gem. Abs 6a
0 - 5.000.000	Zone A	0,0560	Staffel A	418
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,0564	Staffel B	418
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,0514	Staffel C	418
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0470	Staffel D	418
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0445	Staffel E	418
Ab 900.000.001	Zone F	0,0441	Staffel F	418

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2500	0,3750	Staffel A 378	1,5534
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2500	0,3750	Staffel B 378	1,5534
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2500	0,3750	Staffel C 378	1,5534
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0400	0,0600	Staffel D 378	1,5534
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0400	0,0600	Staffel E 378	1,5534
Ab 900.000.001	Zone F 0,0400	0,0600	Staffel F 378	1,5534

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,1315	0,1973	Staffel A 559	2,4205
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0983	0,1475	Staffel B 559	2,4205
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0709	0,1064	Staffel C 559	2,4205
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0587	0,0881	Staffel D 559	2,4205
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0580	0,0870	Staffel E 559	2,4205
Ab 900.000.001	Zone F 0,0575	0,0863	Staffel F 559	2,4205

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,6876	1,0314	Staffel A 403	1,6562
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4959	0,7439	Staffel B 403	1,6562
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3953	0,5930	Staffel C 403	1,6562
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,3706	0,5559	Staffel D 403	1,6562
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,3706	0,5559	Staffel E 403	1,6562
Ab 900.000.001	Zone F 0,3706	0,5559	Staffel F 403	1,6562

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,3520	0,5280	Staffel A 468	1,9233
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1830	0,2745	Staffel B 468	1,9233
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1360	0,2040	Staffel C 468	1,9233
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0900	0,1350	Staffel D 468	1,9233
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0900	0,1350	Staffel E 468	1,9233
Ab 900.000.001	Zone F 0,0900	0,1350	Staffel F 468	1,9233

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2310	0,3465	Staffel A 479	1,9685
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1909	0,2864	Staffel B 479	1,9685
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1328	0,1992	Staffel C 479	1,9685
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0493	0,0740	Staffel D 479	1,9685
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0490	0,0735	Staffel E 479	1,9685
Ab 900.000.001	Zone F 0,0476	0,0714	Staffel F 479	1,9685

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauchszone [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,7269		Staffel 1 300	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7145		Staffel 2 300	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,4921		Staffel 3 300	
Ab 200.001	Zone 4 1,4921		Staffel 4 300	
0 - 5.000.000	Zone A 0,6104	0,9156	Staffel A	598 2,4575
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2953	0,4430	Staffel B	598 2,4575
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1407	0,2111	Staffel C	598 2,4575
Ab 100.000.001	Zone D 0,0703	0,1055	Staffel D	598 2,4575

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,8015		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7733		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,5740		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,5722		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,6487	0,5731	Stapel A	481	1,9767
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,3889	0,5789	Stapel B	481	1,9767
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2978	0,4467	Stapel C	481	1,9767
Ab 100.000.001	Zone D 0,1544	0,2316	Stapel D	481	1,9767

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,4107		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,4065		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2939		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,2939		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,5130	0,7696	Stapel A	666	2,7370
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4888	0,7287	Stapel B	666	2,7370
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4392	0,6638	Stapel C	666	2,7370
Ab 100.000.001	Zone D 0,4307	0,6461	Stapel D	666	2,7370

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,6185		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,1132		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9812		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,9812		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3820	0,5730	Stapel A	508	2,0877
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1689	0,2634	Stapel B	508	2,0877
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0364	0,0646	Stapel C	508	2,0877
Ab 100.000.001	Zone D 0,0364	0,0646	Stapel D	508	2,0877

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,3680		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,3680		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2500		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,2500		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,6980	1,0440	Stapel A	552	2,2685
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5200	0,7800	Stapel B	552	2,2685
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4520	0,6780	Stapel C	552	2,2685
Ab 100.000.001	Zone D 0,4520	0,6780	Stapel D	552	2,2685

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,6140		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,5147		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2300		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,0124		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,5367	0,3051	Stapel A	597	2,4534
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1004	0,1506	Stapel B	597	2,4534
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0828	0,1242	Stapel C	597	2,4534
Ab 100.000.001	Zone D 0,0637	0,0966	Stapel D	597	2,4534

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,6196		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7160		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,6060		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,6060		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 1,0504	1,5756	Stapel A	522	2,1452
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,8613	1,2920	Stapel B	522	2,1452
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,7232	1,0848	Stapel C	522	2,1452
Ab 100.000.001	Zone D 0,6222	0,9333	Stapel D	522	2,1452

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 0,6500		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 0,6400		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 0,6400		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 0,6400		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3520	0,5280	Stapel A	468	1,9233
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1630	0,2745	Stapel B	468	1,9233
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1360	0,2040	Stapel C	468	1,9233
Ab 100.000.001	Zone D 0,0900	0,1360	Stapel D	468	1,9233

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1 1,7670		Stapel 1 300		
40.001 - 80.000	Zone 2 1,0796		Stapel 2 300		
80.001 - 200.000	Zone 3 1,0796		Stapel 3 300		
Ab 200.001	Zone 4 1,0796		Stapel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3938	0,5907	Stapel A	833	3,4233
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2960	0,4440	Stapel B	833	3,4233
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1639	0,2459	Stapel C	833	3,4233
Ab 100.000.001	Zone D 0,1639	0,2459	Stapel D	833	3,4233

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2018

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40199940